

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma **Süd-Müll GmbH & Co. KG** in Heßheim (Stand: 01.01.2025)

§ 1 Allgemeines

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen liegen allen Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Süd-Müll zugrunde. Die Geltung abweichen der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ergänzend gelten die Preislisten sowie die Annahmebedingungen für die Deponie Heßheim in der zum Zeitpunkt der Anlieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Fassung.
2. Abweichungen von diesen AGB und den ADSP sind nur dann wirksam, wenn sie durch die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung in Heßheim für rechtswirksam anerkannt sind.

§ 2 Zustandekommen und Dauer des Entsorgungsvertrages

1. Vertragsbeziehungen über die Entsorgung von Abfällen kommen nur durch die Vorlage und Genehmigung eines Entsorgungs- und Verwertungsnachweises gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zustande. Soweit eine Nachweispflicht nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und/oder dem Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) bzw. der Abfallverzeichnisverordnung besteht, ist neben der Annahmeerklärung die Bestätigung der Zentralen Stelle für Sonderabfälle erforderlich. Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle ist die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM). Vorangehende Angebote der Süd-Müll sind freibleibend. Bei der Erbringung sonstiger Leistungen gilt der Eingang des Auftrags als Beginn der Vertragsbeziehungen.
2. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der Geltungsdauer des Entsorgungsnachweises, der Versagung der Bestätigung der Zulassung der Entsorgung durch die Zentrale Stelle für Sonderabfälle oder dem Widerruf der Annahmeerklärung.
3. Vertragliche Vereinbarungen nach Absatz 2 bedürfen der Schriftform. Telefonische oder mündliche Nebenabreden, Ergänzungen etc. sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Süd-Müll verbindlich.
4. Die Abrechnung der Entsorgungs- bzw. sonstigen Leistungen erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Anlieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Preise.

§ 3 Annahme von Abfällen

1. Die Erklärung der Annahme von Abfällen gemäß NachwV erfolgt nur aufgrund einer vom Abfallerzeuger vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Verantwortlichen Erklärung.
2. Bestandteil der Verantwortlichen Erklärung ist auch die Deklarationsanalyse. Umfang und Vorgehensweise bei Probenahme und Analyseverfahren orientieren sich grundsätzlich an der TA-Siedlungsabfall, Anhänge A und B. Weitergehende Anforderungen können sich aus der Betriebsgenehmigung der Deponie oder sonstigen behördlichen Vorgaben ergeben. Eine Liste der Parameter kann bei Süd-Müll angefordert werden. Darüber hinaus gilt es Süd-Müll frei, zusätzliche Untersuchungen zu fordern, sofern dies für die Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit der Abfälle geboten ist.
3. Die zu übernehmenden Abfälle oder Reststoffe müssen der in der Verantwortlichen Erklärung und der Deklarationsanalyse ausgewiesenen Zusammensetzung entsprechen. Der Abfallerzeuger übernimmt die volle Haftung – auch für die zutreffende Bezeichnung dieser Abfälle bzw. Reststoffe. Das gilt auch für Schäden, die der Süd-Müll oder Dritten durch Verstöße gegen die Deklarationspflichten entstehen. Insoweit stellt der Auftraggeber die Süd-Müll frei.
4. Der Abfallerzeuger hat die Süd-Müll oder deren Beauftragte unaufgefordert auf mögliche Gefahren, die von den Abfällen ausgehen können, hinzuweisen. Abfallstoffe verschiedener Art und Herkunft dürfen – vorbehaltlich besonderer Vereinbarung – nicht miteinander vermischt werden.
5. Die Süd-Müll ist berechtigt, Abfallstoffe zurückzuweisen, für deren Beseitigung die Entsorgungsanlage nicht zugelassen ist. In diesem Falle gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Abfallerzeugers.

§ 4 Anlieferungen des Auftraggebers

1. Sowohl der Abfallerzeuger als auch der von ihm beauftragte Dritte unterwerfen sich den jeweils gültigen Betriebsordnungen der Entsorgungsanlage.

2. Anlieferungszeitpunkt und -modalitäten sind rechtzeitig vor der Anlieferung mit der Süd-Müll im Einzelnen zu vereinbaren.
3. Die Abfälle bzw. die Behältnisse dafür sind ordnungsgemäß und gut erkennbar zu deklarieren. Für Anlieferungen ist der Begleitschein/Übernahmeschein zwingend vorgeschrieben. Die Angaben in den Transportpapieren müssen mit denen des genehmigten Entsorgungsnachweises übereinstimmen. Die Vorgaben aus der Annahmeerklärung – insbesondere auch für die Verpackung und den Transportweg – sind einzuhalten.
4. Der Auftraggeber ist für die Beschaffenheit, Zusammensetzung und sonstigen Eigenschaften sowohl der zu entsorgenden Stoffe als auch der Behältnisse verantwortlich. Für Schäden, die durch Missachtung dieser Vorgaben entstehen, haftet er in vollem Umfang – auch wenn daraus die Annahme verweigert wird.

§ 5 Haftung

1. Süd-Müll haftet für die ordnungsgemäße Entsorgung der korrekt deklarierten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der Annahmbedingungen der jeweiligen Entsorgungsanlage. Soweit sie Lade-, Transport- und Laborleistungen übernimmt, haftet sie für diese Dienstleistungen im gleichen Rahmen.
2. Die Haftung der Süd-Müll auf Schadenersatz beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht Deckungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung besteht.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zu entrichtenden Umsatzsteuer. SAM-Gebühren sowie Kosten für behördliche Leistungen sind hierin nicht enthalten. Diese sind vom Auftraggeber gesondert zu entrichten.
2. Die Abrechnung erfolgt nach dem Bruttogewicht der zur Entsorgung gelangten Abfälle, sofern einzelvertraglich gemäß den gültigen Preislisten oder den Anlieferungsbedingungen der Deponie Heßheim nicht anderes geregelt ist. Maßgeblich ist das von der Süd-Müll oder von ihr beauftragten Dritten festgestellte und durch Wiegeschein dokumentierte Gewicht.
3. Für die erbrachten Leistungen wird dem Auftraggeber eine Rechnung gestellt, die sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar ist. Innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung tritt der Zahlungsverzug des Auftraggebers ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung unsererseits bedarf. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Tage des Eintritts des Zahlungsverzuges zu berechnen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle im Rahmen eines Inkassoverfahrens anfallenden Fremdkosten zu tragen.
4. Die Süd-Müll ist berechtigt, Vorkasse oder Barzahlung bei Anlieferung der Abfälle zu verlangen – insbesondere dann, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung früherer Rechnungen in Verzug geraten ist oder begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen.
5. Sofern Süd-Müll in besonderen Fällen gehalten ist, die angelieferten Abfälle Dritten zur Entsorgung zu überlassen, ist Süd-Müll berechtigt, hierbei entstehende Mehrkosten dem Auftraggeber auf Nachweis in Rechnung zu stellen. Sofern der von Süd-Müll beauftragte Entsorger aufgrund von Preisänderungen nachträglich höhere Entsorgungskosten berechnet, ist Süd-Müll berechtigt, diese auch dann an den Auftraggeber weiter zu belasten, wenn dieser die von Süd-Müll auf Grundlage der bis dahin gültigen Preisliste erstellte Rechnung bereits bezahlt hat.

§ 7 Inkrafttreten, Vertragsanpassung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle entgegenstehenden bisherigen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.
2. Allen getroffenen Vereinbarungen liegen die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Preislisten sowie gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zugrunde. Sollten diese eine Veränderung erfahren, so ist Süd-Müll berechtigt, Anpassungen zum Zeitpunkt der Veränderung vorzunehmen.
3. Höhere Gewalt jeder Art berechtigt Süd-Müll, jederzeit und entschädigungslos von einem Angebot zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, soweit er noch nicht erfüllt ist.

§ 8 Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

1. Gerichtsstand ist Frankenthal.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Verträge unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.